

Regierung nachgesucht werden, wenn für ganze Flurbezirke eine Abänderung der Werthklasse angesprochen wird.

Art. 4.

Die jährliche Grundsteuer wird für jede Finanzperiode im verfassungsmäßigen Wege festgestellt und von der Regierung gemeindeweise ausgeschrieben.

Die Umlage der den Gemeinden vorgeschriebenen Steuerquoten auf die einzelnen Steuerobjekte geschieht durch die Ortsvorstände, indem bei den Grundstücken 10%, bei den Wohngebäuden aber 7% des nach den vorausgegangenen Bestimmungen (§ 25 des prov. Steuergesetzes und Art. 1 und 2 dieses Gesetzes) mittelst Einschätzung ermittelten Katastralwerthes zur Grundlage genommen werden und auf diese die Steuersumme repartirt wird.

Diese ermäßigten Werthsätze haben, im Gegensatz zum Katastralwerth, den Steuerwerth der einzelnen steuerpflichtigen Objekte zu bilden und sind in den Besitzstandsregistern bei jeder Parzelle und bei jedem Gebäude vorzuschreiben.

Art. 5.

Die durch die Abrundung der Gemeindebezirke nothwendig gewordene Steuerausgleichung zwischen zwei oder mehreren Gemeinden ist derart durchzuführen, daß die zum Erlage eines Steuerkapitals verpflichtete Gemeinde der bezugsberechtigten Gemeinde den von dieser ausgeschriebenen Steuer- und Gemeindefastbeitrag alljährlich nach dem Verhältnisse des schuldigen Steuerkapitals zu vergüten hat.

Art. 6.

Zum Behufe der Gewerbesteuerbemessung werden die im § 39 erwähnten Beschäftigungen in 4 Abtheilungen gesondert und für jede der Steuerbetrag nach Klassen, wie folgt, festgesetzt:

In die erste Abtheilung gehören die Fabriken.

Da sich dieselben derzeit nur auf mechanische Webereien beschränken, so wird für diese der jährliche Steuerfuß mit je 1 fl. von jedem aufgestellten Webstuhl festgesetzt.

In die zweite Abtheilung fallen alle Handlungsbefugnisse und alle jene gewerblichen Beschäftigungen, zu deren Ausübung die Erwirkung einer behördlichen Concession nothwendig ist oder deren ursprüngliche Anlage eine besondere Regierungsbewilligung bedingte.

Die Besteuerung hat zu erfolgen:

1. Klasse jährlich	2 fl.
2. " " "	5 "
3. " " "	8 "
4. " " "	10 "
5. " " "	15 "
6. " " "	20 "

Der 3. Abtheilung werden alle übrigen gewerblichen Unternehmungen zugewiesen.

Die Steuer ist zu ermitteln:

1. Klasse jährlich	50 fr.
2. " " "	1 fl.
3. " " "	1 fl. 50 fr.
4. " " "	2 fl. 50 fr.
5. " " "	4 fl.
6. " " "	6 fl.

Hausirbeschäftigungen unterliegen einer besonderen Besteuerung.

Art. 7.

Mit Ausnahme der Fabriken bilden die in eine Steuerabtheilung gehörigen Gewerbstreibenden während des Trienniums je eine Steuergesellschaft, deren jede an Gewerbesteuer die Summe aufzubringen beziehungsweise unter sich zu vertheilen hat, welche entsteht, wenn man den aus den 4 ersten Klassen sich bildenden Mittelfuß einer Steuerabtheilung mit der Zahl der Steuerpflichtigen multipliziert.

Eintretende Vermehrungen oder Verminderungen der Ge-

werbsunternehmungen haben auf den Steuerfuß der betreffenden Steuergesellschaft während des Trienniums keinen Einfluß und trifft der sich ergebende Gewerbesteuerzuwachs oder Ausfall lediglich die Landeskasse.

Art. 8.

Die im § 62 des Steuergesetzes aufgeführte 2. Klasse der Personalsteuer wird von 1/2 auf 4 % des steuerpflichtigen Einkommens aus verzinlichen Kapitalien oder verpachteten Ge-  
rechten erhoben.

Art. 9.

Vorstehende gesetzliche Bestimmungen treten, soweit sie die Häuserbesteuerung betreffen, schon mit dem heurigen Jahre, im übrigen mit der Steuerausreibung des Jahres 1876 in's Leben.

Die Kommission, welcher dieser Entwurf zur Vorberathung überwiesen war, konnte in ihrer letzten Sitzung zu einem förmlichen Beschluß über diesen Gegenstand noch nicht kommen und fand daher in derselben nur ein vorläufiger Meinungsaustausch statt.

Der Abg. Dr. Schädler suchte nun in der heutigen Landtagsitzung den in der bezügl. Kommissionssitzung zu Tage getretenen Ansichten Ausdruck zu geben, indem er zunächst anerkennend hervorhob, daß die fürstl. Regierung und die Steuerregulirungskommission dem in der letzten Sitzung ausgesprochenen Wunsche des Landtages nach einer Regulirung des prov. Steuergesetzes durch die heutige Vorlage so rasch entsprochen habe; ebenso sei der Modus der neuen Häusereinschätzung als durchaus richtig und gerecht anzuerkennen, doch glaube er, daß der heute versammelte Landtag über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit und Tragweite wie der vorliegende noch nicht spruchreif sein könne; überhaupt scheine ihm ein Votum hierüber erst dann zulässig, wenn die Objekte, welche besteuert werden sollen, zuvor einer eingehenden und allseitigen Beleuchtung unterzogen worden sind; in vielen andern Staaten stehe in dieser Beziehung den gesetzgebenden Faktoren ein besonderer Zweig der Staatsverwaltung: die amtliche und öffentliche Statistik zur Seite, indem durch diese ein Einblick in die Werth- und Produktivverhältnisse der Steuerobjekte eines Landes geboten sei, er stelle daher folgenden Antrag:

In Erwägung, daß eine gerechte und wohlbegründete Vertheilung der Steuern auf die verschiedenen Steuerobjekte nur dann erreicht werden kann, wenn die zur Besteuerung bestimmten Objekte in ihren Werth- und Produktivverhältnissen sowohl einzeln als im Verhältnisse zu einander hinreichend bekannt sind;  
in Anbetracht ferner, daß diese Kenntniß hier zu Land wohl nicht auf eine andere Weise, als in andern Staaten d. h. nur durch genaue statistische Erhebung aller wichtigeren in unserem volkwirtschaftlichen Leben vorkommenden Erscheinungen erreicht werden kann,  
beschließt der Landtag:

1. die fürstliche Regierung zu ersuchen, für die nächste Landtagssession eine Gesetzentwurf über Einführung einer öffentl. und ämtl. Statistik, welche sowohl auf die Bevölkerung- und Wirthschaftsverhältnisse des Landes Bezug nimmt, vorzubereiten;
2. von einer Berathung und Beschlussfassung des vorliegenden Entwurfes über Revision des Steuergesetzes so lange abzustehen, bis die schon betonten statistischen Erhebungen eine bessere und zuverlässigere Einsicht in die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes gestatten.

Der fürstl. Regierungskommissär spricht sich entschieden gegen diesen Antrag aus und führt an, der Landtag habe in seiner letzten Sitzung von der fürstl. Regierung eine Revision des prov. Steuergesetzes verlangt, die Regierung sei diesem Verlangen mit Beihülfe der Steuerregulirungskommission in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit mit der heutigen Vorlage